

## Benützungsreglement Zollhüsli

### 1. Gebäude

- a. Gegenstand des vorliegenden Vertrages bildet das Gebäude Nr. 134, genannt das Zollhüsli. Das Gebäude befindet sich im Eigentum von Frau Annemarie Rudolf, Oberbuchsiten. Im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung hat die Einwohnergemeinde Oberbuchsiten das Zollhüsli saniert. Als Gegenleistung darf sie das Gebäude ab August 2004 während zwanzig Jahren nutzen.
- b. Ebenfalls zum Mietgegenstand gehört der nordseitig gelegene Vorplatz

### 2. Benützungsziele

Die Einwohnergemeinde Oberbuchsiten stellt das Zollhüsli der Öffentlichkeit als Raum für kleinere Zusammenkünfte und Ausstellungen zur Verfügung.

### 3. Zollwart

Ansprechstelle von Seiten der Einwohnergemeinde für alle Belange des Zollhüsli ist der Zollwart. Die Adresse des derzeitigen Amtsinhabers findet sich in Anhang 1 dieses Reglements.

### 4. Benützung

- a. **Benützerkreis**  
Das Zollhüsli kann von einheimischen und auswärtigen Personen benützt werden.
- b. **Anmeldung**  
Reservation erfolgen über den Zollwart. Das Objekt wird nur für einzelne Anlässe, nicht zum Dauergebrauch vermietet.

### 5. Sorgfaltspflicht

Die Substanz des Zollhüsli darf nicht beeinträchtigt werden. Es ist nicht gestattet brennbares Dekorationsmaterial zu verwenden.

### 6. Reinigung

Die Reinigung des Zollhüsli erfolgt durch die Mieterschaft selber. Die Räumlichkeiten sind nach erfolgter Benützung in gereinigtem und intaktem Zustand zu übergeben. Dazu gehört auch das Säubern des Vorplatzes von Flaschen, Papier usw.

## 7. Toiletten

Die Benutzer des Zollhüslis haben die WC-Anlage im Dorfplatzkeller zu nutzen. Den entsprechenden Schlüssel verwaltet der Zollwart. Er informiert auch die Verantwortlichen des Dorfplatzkellers. Nach dem Anlass ist die WC-Anlage zu reinigen. Bei Unterlassung wird die Reinigung durch den Zollwart veranlasst, unter Rechnungsstellung an die Benutzer.

## 8. Immissionen

Die Benutzer haben auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen. Auf dem ganzen Areal ist die Lärmbelastung gering zu halten. Ab 22.00 Uhr ist es nicht mehr erlaubt, im Freien Musik abzuspielen und laute Diskussionen zu führen.

## 9. Parkierung Motorfahrzeuge

Zum Parkieren ist der Schulhausplatz Oberdorf zu benutzen. Das Parkieren der Motorfahrzeuge entlang dem Dorfplatz und auf dem Parkplatz des Restaurants Chutz ist untersagt.

## 10. Benützungsgebühr

- a. Nutzung pro Tag, inkl. Nacht Fr. 50.—
- b. Nutzung während einer Woche Fr. 150.—

Der Gemeindepräsident kann auf Gesuch hin die Benützungsgebühr reduzieren oder erlassen.

## 11. Verantwortung

Mitverantwortlich für einen ordnungsgemässen Gebrauch der Räume sind grundsätzlich alle Benutzer/innen.

Direkt verantwortlich gegenüber dem Zollwart und damit gegenüber der Einwohnergemeinde, ist die Bezugsperson der Mieterschaft.

## 12. Verstösse

Bei Verstössen gegen die Auflagen dieses Reglements, kann der Zollwart die Benutzung des Gebäudes sofort einstellen, sowie die Mieterschaft zur Rechenschaft ziehen.

## 13. Inkrafttreten


Das Reglement tritt nach Beschluss des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten sofort in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 25. Oktober 2004

EINWOHNERGEMEINDE OBERBUCHSITEN  
Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

  
Alfons von Arx

  
Beatrice Unold